

Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen über den Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen

vom 2. September 2003

Die Einwohnergemeinden Binningen und Bottmingen schliessen gestützt auf § 34b des revidierten Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 folgenden Vertrag:

§ 1 Gemeinsamer Schulrat

¹ Die Einwohnergemeinden Binningen und Bottmingen setzen für ihre Musikschule einen gemeinsamen Schulrat ein (Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen).

² Der Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht deren Bestimmungen. Er übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss der kantonalen Bildungsgesetzgebung sowie des Vertrags zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen betreffend gemeinsame Führung einer Musikschule Binningen-Bottmingen aus.

³ Der Schulrat legt in den Schranken von § 7 Abs. 4 der Verordnung für die Musikschule die Lektionendauer und die Gruppengrösse fest. Er erstattet zudem den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden jährlich Bericht über die Tätigkeit der Musikschule.

⁴ Er untersteht im Weiteren den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Der Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen besteht aus 5 Mitgliedern, wobei aus der Gemeinde Binningen 3 und aus der Gemeinde Bottmingen 2 stimmberechtigte Personen Einsitz haben.

² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart resp. das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Schulrats der Musikschule Binningen-Bottmingen.

³ Der Musikschulrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium sollen nicht aus der gleichen Gemeinde stammen.

⁴ Die Protokollführung obliegt der Gemeindeverwaltung Binningen.

§ 3 Vergütungen

Die Mitglieder des Schulrats der Musikschule Binningen-Bottmingen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die sich nach den Bestimmungen über die Behördenentschädigung in den beteiligten Gemeinden richtet.

§ 4 Kostenverteilung

Die übrigen Kosten für den Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen werden nach dem im Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden über die gemeinsame Führung einer Musikschule definierten Kostenschlüssel auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt.

§ 5 Abschluss, Genehmigung und In-Kraft-Treten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Gemeinden Binningen und Bottmingen abgeschlossen.

² Er bedarf der Zustimmung des Einwohnerrats resp. der Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden, der Annahme durch eine Volksabstimmung in den genannten Gemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.¹

³ Er tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Binningen, 20. JAN. 2004

Bottmingen, 21. JAN. 2004

GEMEINDERAT BINNINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



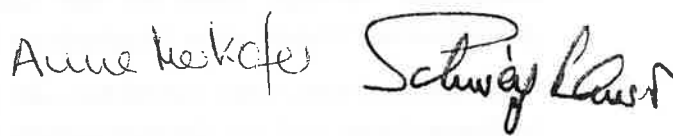
B. Fünfschilling

O. Kungler

GEMEINDERAT BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



A. Merkofer-Häni

W. Schweighauser

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Präsident:



Der Landschreiber:



¹ Vom Einwohnerrat Binningen am 22. September 2003 und von der Gemeindeversammlung Bottmingen am 15. Oktober 2003 beschlossen. In Binningen und in Bottmingen in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 angenommen.